

Öffentliche Bekanntmachung
Untere Denkmalbehörde der Stadt Hamm
Öffentliche Auslegung der
Denkmalbereichssatzung Nr. 2 - Ostring -

In der Zeit vom **02.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026** liegt der Entwurf der nachstehenden Denkmalbereichssatzung mit Stand Juli 2026 erneut öffentlich aus. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt, da die im Zeitraum vom 12.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 durchgeführte öffentliche Auslegung der Denkmalbereichssatzung aus verfahrensrechtlichen Gründen zu wiederholen ist. Der Rat der Stadt Hamm hat die öffentliche Auslegung in seiner Sitzung am 08.04.2025 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Für den in der Gemarkung Hamm (Flur 31) liegenden Bereich ist für die Flurstücke 22, 27, 681, 652, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 44, 45 sowie 815 tlw. und 47 eine Denkmalbereichssatzung gem. §10 DSchG NRW, genannt Ostring, aufzustellen.

Der vorbezeichnete Entwurf der Denkmalbereichssatzung Nr. 2 - Ostring - liegt mit der Begründung und dem Gutachten des zuständigen Denkmalfachamtes gemäß § 10 des Denkmalschutzgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 - in der gegenwärtig geltenden Fassung - im Foyerbereich (Raum A0.058) des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Zur Information ist außerdem eine Ausfertigung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung Nr.2 - Ostring - mit Begründung und Gutachten an der folgenden Stelle ausgelegt:
Bürgeramt Hamm-Mitte, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm. Bitte an die Sachbearbeiter wenden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (Untere Denkmalbehörde) abgegeben werden. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Einsicht des Satzungsentwurfes über die Internetseite der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm

(<https://www.hamm.de/untere-denkmalbehoerde/denkmalenschutz/denkmalbereiche>)

Der Rat der Stadt Hamm prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Denkmalbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hamm, 24.07.2026

Der Oberbürgermeister

Gez. i.V. Mentz

Hinweis im Westf. Anzeiger am 15.08.2026

Bekanntmachung auf www.abh.hamm.de am 15.08.2026

Verfügung:

1. Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen
2. Z.d.A. Denkmalbereich Nr. 2 - Ostring -